

haben deckt, so hat er, abgesehen von der Bestimmung des bürgerlichen Rechtes, nach dem natürlichen Rechte das Seinige zurückerhalten. Bei den Rechten aber, die nur aus dem bürgerlichen Gesetze sich herleiten, braucht derjenige, dem das Gesetz schadet, so lange dasselbe nicht zu berücksichtigen, bis derjenige, den es begünstigt, sich auf dasselbe beruft, das heißt Klage stellt und ein günstiges Urtheil erwirkt hat. Daher kann der Schuldner, ehe er durch den Richterspruch gezwungen wird zu zahlen, frei über seine Güter verfügen und deswegen jenen Scheinverkauf mit Marcus abschließen, der auch seinerseits durch seine Mithilfe nicht ungerecht handelt.

Würzburg (Bayern). Univ.-Prof. Dr. A. Goepfert.

### III. (Eine unrichtige Definition des Gelübdes.)

Sempronius, ein Katechet, bedient sich beim Religionsunterrichte der allgemein gebräuchlichen Religion Lehre von N. Bei Erklärung des zweiten Gebotes kommt er auf das Gelübde zu sprechen, welches in dem erwähnten Handbuche folgendermaßen definiert ist: „Das Gelübde ist ein wohlüberlegtes, Gott gemachtes Versprechen, etwas Gutes zu thun, wozu man nicht durch ein Gebot verpflichtet ist.“ Gestützt auf seine theologischen Kenntnisse, lässt Sempronius die Worte: „wozu man nicht durch ein Gebot verpflichtet ist“ mit dem Bemerkung, dass dieselben einen Irrthum enthalten, streichen und an deren Stelle hinzufügen: „wodurch man nicht etwas Besseres verhindert“. Die doppelte Frage, welche uns hiebei beschäftigt, ist: war Sempronius im Rechte, als er behauptete, dass die Worte: „wozu man nicht durch ein Gebot verpflichtet ist“ in der Definition des Gelübdes einen Irrthum enthalten, und wie ist ferner der Zusatz zu beurtheilen, den Sempronius beifügen ließ.

Der hl. Thomas behandelt II II<sup>o</sup> q. 88. Art. 2 die Frage: „Utrum votum semper debeat fieri de meliori bono“, und stellt in diesem Artikel eine Untersuchung darüber an, was als eigentliches Object eines Gelübdes zu gelten habe. Ausgehend davon, dass das Gelübde ein freiwilliges Versprechen sei, könne dasjenige niemals Gegenstand eines Gelübdes sein: „quod est absolute necessarium esse vel non esse“; und sei es daher Thorheit, das Gelübde ablegen zu wollen: einmal zu sterben. An zweiter Stelle führt der heilige Thomas jene Dinge an, welche zwar nicht bedingungslos nothwendig sind, welche aber doch nothwendig sind in Hinsicht auf ein zu erreichendes Ziel, und fügt bei, dass diese Dinge „in quantum voluntarie sunt“ Gegenstand eines Gelübdes sein können. Hierher gehören aber jene Dinge, welche durch ein göttliches Gesetz geboten, respective verboten sind; denn deren Ausübung, respective Unterlassung ist zwar nicht unbedingt nothwendig, wohl aber nothwendig in Hinsicht auf das ewige Heil. Wenn nun auch, nach dem heiligen Thomas, diese Dinge den Gegenstand eines gütigen Gelübdes bilden können, so ist doch im eigentlichen und strengen Sinne nach dem

erwähnten Kirchenlehrer nur das durch kein Gesetz Gebotene, also nur das Räthliche, Gegenstand eines Gelübdes, denn nur das Räthliche ist vollkommen unserem freien Willen anheimgegeben. „Propriissime“ und an erster Stelle ist daher das Object eines Gelübdes das Räthliche, an zweiter Stelle aber auch das Pflichtmäßige. Dies bezüglich unserer Frage die Lehre des hl. Thomas, welche auch sowohl von den älteren als den neueren Theologen beinahe ohne Ausnahme vertreten wird. Eine Divergenz zwischen der Lehre des hl. Thomas und jener anderer Theologen zeigt sich nur darin, dass der englische Lehrer einen Unterschied macht zwischen dem Gegenstand des Gelübdes im engeren und weiteren Sinne des Wortes, während dieser Unterschied ausdrücklich wohl kaum von anderen Theologen gemacht wird.

Dass auch die neueren Autoren der Ansicht sind, nicht nur das Räthliche, sondern auch pflichtmäßiges Gutes könne Gegenstand des Gelübdes sein, geht schon aus einer oberflächlichen Einsichtnahme ihrer Werke hervor. So hält Lehmkühl (P. I. n. 438) diese Ansicht für so evident, dass dieselbe keines Beweises bedürfe. Für jene, die aber trotzdem noch versucht wären, daran zu zweifeln, beruft er sich auf das von der Kirche gutgeheizene votum castitatis, dessen Gegenstand nicht nur die Chelosigkeit und alle jene Acte sind, die Unverehelichten verboten sind, sondern auch jene Acte, deren Ausübung immer und unter allen Umständen allen Menschen untersagt ist. Wollte man nun die Ansicht aufrecht erhalten, dass Pflichtgewisses nicht Object eines Gelübdes sein könne, so müsste man negieren, dass die erwähnten Acte in dem votum castitatis inbegriffen seien, und wäre folglich auch deren Ausübung durch eine Person, welche das votum castitatis abgelegt hat, keine Verleugnung des Gelübdes, sondern eine einfache Sünde gegen das sechste Gebot Gottes. Dass aber dies dem allgemeinen Begriffe des Keuschheitsgelübdes widerspricht, wird jedermann einsehen; und scheint es auch unwahrscheinlich, dass jene, die unserer Ansicht nicht beistimmen, über diese sich nothwendig ergebende Consequenz im Klaren sind. In gleicher Weise wie Lehmkühl beantwortet auch Gury (tom. I. n. 324) unsere Frage und begründet seine bejahende Antwort damit, dass es durchaus nicht widerstrebe, falls man zur Verrichtung oder Unterlassung einer Handlung durch verschiedene Titel verpflichtet sei und fährt dann fort: „deinde vero votum huiusmodi est de re bona in se, cum praecepta supponatur, et est de bono meliori, cum novum vinculum ad maiorem fidelitatem et devotionem in adimplenda lege conferre possit.“ Auch P. Ballerini stimmt in der Anmerkung zur erwähnten Stelle Gury's dieser Ansicht bei, indem er hinzufügt: „Insuper actionibus ex huiusmodi voto positis nobilitas, quae ex virtute Religionis profluit, überiorisque meriti ratio accedit.“ Auf denselben Grund wie Gury stützt sich auch Müller (I. II. § 52) und führt aus, dass es verdienstlicher sei, etwas

zu thun: „ex voto, . . . . quam idem facere sine voto. Qui enim vi voti agit, ex motivo religionis et proposito firmiori, magisque constanti operatur.“ Desgleichen entscheidet auch Schwane in seiner speciellen Moraltheologie (I. Th. § 65), daß auch eine pflichtgemäße Handlung Gott gelobt werden könne „und erhält dieselbe dadurch vom Gelübde eine neue specifische Güte und die Unterlassung derselben eine doppelte specifische Schlechtigkeit, welche in der Beicht zugleich als ein Bruch eines Gelübdes bekannt werden muss“.

Es ist ferner gewiss eine sententia communis theologorum, welche die Giltigkeit jenes Gelübdes bejaht, keine schwere Sünde begehen zu wollen. Alle jene Autoren, welche die Giltigkeit dieses Gelübdes vertreten, müssen auch in der gegenwärtigen Frage unserer Ansicht beistimmen, denn das Meiden der schweren Sünden ist gewiss etwas, wozu wir verpflichtet sind. Die Frage, inwieweit dasselbe Gelübde betreffs der lässlichen Sünden Giltigkeit hat, ist hier ohne Belang, denn, wenn die Giltigkeit dieses Gelübdes bestritten wird, so geschieht dies aus einem anderen Grund.

Sempronius war daher vollkommen im Rechte, als er die besagten Worte in der Religionslehre von N. streichen ließ, denn dieselben enthielten den Irrthum, als könne nur das Räthliche, nicht aber auch das Pflichtmäßige Gegenstand eines Gelübdes sein.

Der Zusatz, welchen Sempronius an Stelle der gestrichenen Worte einfügen ließ, ist zwar in der Definition des Gelübdes überflüssig, denn Sempronius hätte seiner Erklärung einfach die Definition des hl. Thomas „est promissio Deo facta“ zugrunde legen können, durch welche das Wesen des Gelübdes, wie auch Lehmkuhl bemerkt, vollkommen ausgedrückt wird. Wollte Sempronius jedoch den Begriff des bonum melius auch in der Definition zum Ausdrucke bringen, so waren die beigefügten Worte: wodurch man nicht etwas Besseres verhindert, vollkommen richtig gewählt, denn das Wesentliche dieses Begriffes liegt nicht, wie oben gezeigt wurde, darin, daß der Gegenstand des Gelübdes an und für sich besser sein müsse als das Pflichtmäßige, sondern eben darin „ut non sit, wie Reiffenstuel (Theol. mor. tom. I tract. VI) sagt, ex se impeditivum alterius operis excellentioris“.

Unrichtig ist es daher auch, wenn Bering (Kirchenrecht, zweite Auflage, § 265) das Gelübde definiert als: „ein Gott geleistetes Versprechen, etwas ihm Wohlgefälliges zu thun, wozu man nicht schon an sich verpflichtet wäre“. Bering fügt dann noch hinzu: „Man drückt dieses so aus: das Gelübde müsse de meliori bono sein und ist daher der irrgigen Ansicht, daß unter dem Ausdrucke bonum melius ausschließlich das Räthliche zu verstehen sei.“

Maissau. Josef Freiherr von Grimmenstein.

IV. (Die heilige Communion in Frauenklöstern und nicht durch Priester geleiteten Laienorden.) In